

Satzung und Gebührenordnung **über die Unterhaltung und Benutzung von** **Obdachlosenunterkünften im Gebiet der Stadt Freudenberg** **vom 20.12.1969** **in der Fassung vom 25.02.1983**

Auf Grund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (SGV NW 2020) in Verbindung mit § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.07.1893 (SGV NW 2020) hat die Stadtvertretung Freudenberg in den Sitzungen am 18.11.1969 und 20.12.1969 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Stadt Freudenberg unterhält Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt.
Sie stehen im Eigentum der Stadt oder werden zu diesem Zweck angemietet.

§ 2

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung solcher Obdachlosen, die sich aus eigener Kraft nicht selbst ein andren Unterkommen beschaffen können.
- (2) Die Aufrechterhaltung von Ruhe, Reinlichkeit, und Ordnung in den Unterkünften kann durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.

§ 3

- (1) Das Obdach darf nur mit schriftlicher Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Mit dem Bezug des zugeteilten Obdaches unterwerfen sich die Eingewiesenen der Benutzungsordnung.

§ 4

Die Benutzung der Unterkünfte können innerhalb einer Unterkunft in ein anderes Obdach oder auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.

§ 5

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Monat für die Unterkunft Freudenberg, Im Kreuzseifen 13, DM 3,50.
- (2) Wird die Unterkunft nicht einen vollen Monat benutzt, so werden die Gebühren für jeden Kalendertag mit einem Dreißigstel der vollen Monatsgebühr berechnet.
- (3) In dieser Gebühr sind die Kosten für Flurbeleuchtung und Wassergeld nicht einbegriffen.

- 2 -

(4) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Unterkunft benutzt. Ist eine Personenmehrheit Anstaltbenutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

(5) Die Gebühr ist monatlich bis spätestens zum 5. eines Monats im voraus fällig.

(6) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) beigetrieben.

(7) Die Heranziehung zu den Gebühren kann durch Widerspruch und einen Widerspruchsbescheid durch Klage angefochten werden.

(8) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung und heben die Pflicht zur einstweiligen Zahlung der fälligen Gebühren nicht auf.

§ 6

Diese Satzung tritt am 30. Dezember 1969 in Kraft.

Die Änderung in § 5 Abs. 1 ist am 01.04.1983 in Kraft getreten.

V o m h o f, Bürgermeister